31 Eicker, Prozeduralisierung des Strafrechts.
32 Eicker, Prozeduralisierung des Strafrechts, S. 121; vgl. auch Jung, ZStrR 130/2012, S. 39, 45.
33 Schulz/Held, Regulierte Selbstregulierung als Form modernen Regierens, in: Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts Nr. 8, 2001, S. A-9.
34 Hervorhebung hier durch den Verfasser.
35 Saliger, a.a.O., S. 601 f.
36 Popp, a.a.O., S. 664.
37 Saliger, a.a.O., S. 602.
38 Vgl. dazu die Darstellung bei Saliger, a.a.O., S. 602 f.
39 Popp, a.a.O., S. 665.
40 Saliger, a.a.O., S. 603.
41 Vgl. Eicker, Prozeduralisierung des Strafrechts.
42 Eicker, ZStrR 129/2011, S. 227.
43 Eicker, Prozeduralisierung des Strafrechts, S. 131 ff., insb. S. 143 ff.
44 Eicker, ZStrR 129/2011, S. 228.
45 Saliger, a.a.O., S. 610.
46 Saliger, a.a.O., S. 610.
47 Eicker, ZStrR 129/2011, S. 227.
48 Jung, a.a.O., S. 45.
49 Popp, a.a.O., S. 667.
50 Vgl. Geth, Passive Sterbehilfe, Basel 2010, S. 91 sowie S. 136 ff.; vgl. dazu auch Eicker, ZStrR 129/2011, S. 225 ff. sowie – ohne speziell auf das Schweizer Strafrecht zu fokussieren; Arzt, Patientenverfügung: Rechtsverlust durch Verfahren, in: Dannann/Grunsky/Pfeiffer (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Manfred Wolf, München 2011, S. 609 ff.
51 Vgl. dazu die zahlreichen Nachweise bei Eicker, Prozeduralisierung des Strafrechts, S. 206 ff.
52 Vgl. Eicker, Prozeduralisierung des Strafrechts, S. 168 ff.
53 Vgl. Eicker, Anti-Terrorismus-Gesetzgebung.
54 Vgl. dazu Eicker, Prozeduralisierung des Strafrechts, S. 206 ff.
55 Eser, Sanktionierung und Rechtfertigung durch Verfahren. Eine Problemskizze, in: KritV, Sonderheft 2000, Winfried Hassemer zum 60. Geburtstag, S. 43 ff.
56 Rieder, Jusletter 20. April 2009, Rz. 1.
57 Vgl. z.B. BGE 80 IV 22 ff. (27), E. 2a; BGE 103 IV 283 ff. (284), E. 2b sowie Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 7. Aufl., Bern 2010, S. 511 Rz. 3.
58 Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 162 Rz. 2.
59 von Kaenel, SJZ 103/2007, S. 312.
60 Rieder, Jusletter 28. November 2011, Rz. 15 unter Hinweis auf BGE 127 III 310 ff. (315), E. 5a.; Imbach Haumüller, a.a.O., Rz. 78, die diese Sichtweise als die in der (Schweizer) Lehre allgemein vertretene Auffassung bezeichnet.
61 Vgl. ebenfalls den Erläuternden Bericht Teilrevision OR, S. 8.
62 Kälin/Kirchhoff, a.a.O., Rz. 5; von Kaenel, SJZ 103/2007, S. 312.
63 Kälin/Kirchhoff, a.a.O., Rz. 5.
64 Geth, a.a.O., S. 91; Eicker, ZStrR 129/2011 , S. 227.
65 Geth, a.a.O., S. 91.
66 Kälin/Kirchhoff, a.a.O., Rz. 7, 9.
67 Hervorhebung hier durch den Verfasser.
68 Erläuternder Bericht Teilrevision OR, S. 16.
69 Hervorhebung hier durch den Verfasser.
70 Kälin/Kirchhoff, a.a.O., Rz. 15 f.
71 Imbach Haumüller, a.a.O., Rz. 370; Kälin/Kirchhoff, a.a.O., Rz. 12, 13.
72 Erläuternder Bericht Teilrevision OR, S. 38 f.
73 Kälin/Kirchhoff, a.a.O., Rz. 19.
74 Erläuternder Bericht Teilrevision OR, S. 41 f.
75 Erläuternder Bericht Teilrevision OR, S. 26.
76 Imbach Haumüller, a.a.O., Rz. 499; Rieder, Jusletter 20. April 2009, Rz. 4.
77 Vgl. dazu ausführlich Portmann, a.a.O., S. 990 ff. sowie Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Medienmitteilung vom 17. Dezember 2009, Besserer Schutz von Whistleblowern mehrheitlich befürwortet – Bundesrat nimmt Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis (im Folgenden: Medienmitteilung des EJPD), S. 7 f., <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2009/2009-12-17.html> (besucht am: 15. März 2012) und Imbach Haumüller, a.a.O., Rz. 382.
78 Imbach Haumüller, a.a.O., Rz. 372; Kälin/Kirchhoff, a.a.O., Rz. 17.
79 Portmann, a.a.O., S. 995; vgl. in diesem Sinne auch die Medienmitteilung des EJPD, S. 8 sowie Imbach Haumüller, a.a.O., Rz. 373, 499.
80 Portmann, a.a.O., S. 995; Rieder, Jusletter 20. April 2009, Rz. 9; zweifelnd Imbach Haumüller, a.a.O., Rz. 407.
81 Rieder, Jusletter, 20. April 2009, Rz. 9.
82 Kälin/Kirchhoff, a.a.O., Rz. 27; vgl. dazu genauer Eicker, Prozeduralisierung des Strafrechts, S. 118 ff. m.w.N.
83 Imbach Haumüller, a.a.O., Rz. 477; Forster, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, Bern 2006, S. 237; Portmann, a.a.O., S. 995; a.A. Gfeller, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 102 Rz. 305.
84 Imbach Haumüller, a.a.O., Rz. 403.

Restorative Justice und Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland

– zwischen lästiger Pflicht und sozialintegrativem Potential

Frank Winter, Eduard Matt

Der Beitrag zeigt die Möglichkeiten von Konfliktschlichtung und Tatfolgenausgleich als Maßnahmen einer restorative justice und diskutiert, wie unsere an rechtsstaatlichen Werten ausgerichtete Gemeinschaft (community1) mit Taten, Tätern, Opfern und einschneidenden, schlimmstenfalls traumatisierenden Situationen human umgehen könnte. Im Focus stehen die Idee einer wiederherstellenden „heilenden" Praxis des zur strafenden Sanktion alternativen Umgangs mit Straftaten und die Frage, welche Hinderungsgründe derzeit noch immer bestehen, solche Praxis in Deutschland in größerem Umfang zur Anwendung zu bringen.

Grundlage bestehender restorative justice-Verfahren ist die Perspektive der Restitution, des anhaltenden und wiedergutmachenden Ausgleichs zwischen Täter, Opfer und Gemeinschaft. Explizite Zielsetzung der Verfahren ist die soziale Reintegration von Geschädigten und Beschuldigten. Notwendige Elemente solcher Reintegration sind für die Beteiligten die Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen und den Tatfolgen. Diese Auseinandersetzung geschieht für die Beteiligten freiwillig und aus der jeweils individuellen Perspektive. Sie geschieht durch Perspektivenverschränkung, also durch den Austausch individueller Sichtweisen. Für das Opfer gilt es, die mit der Tat einhergehenden Erfahrungen von Kontrollverlust, Verlust an Sinngebung und Verlust des Glaubens an eine geordnete Welt zu bewältigen (Gehm 1998). Für den Täter steht am Ende die Verantwortungsübernahme für das Tatgeschehen. Diese impliziert die Erbringung von Leistungen einer angemessenen Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer. Ist kein personifiziertes Opfer vorhanden, wird die Wiedergutmachungsleistung gegenüber der Gemeinschaft z.B. durch die Ableistung einer gemeinnützigen Arbeit erbracht.

Die Gemeinschaft – wenn sie nicht selbst Opfer wurde - muss einerseits den Prozess der Herstellung des sozialen Friedens zwischen Opfer und Täter begleiten, andererseits muss sie beiden einen haltenden Rahmen bieten. Die Wiedereingliederung der Opfer und derjenigen Täter, die ihre Schäden wieder gutgemacht haben, ist durch die Gemeinschaft zu gewährleisten. Die grund-

https://doi.org/10.5771/0934-9200-2012-2-73
Generiert durch IP '3.147.75.60', am 27.09.2024, 12:34:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

legende Bereitschaft, sich mit der Situation von Opfern auseinanderzusetzen, sie nicht zu ignorieren, sondern zu unterstützen, muss dafür gegeben sein. Ebenso ist die Bereitschaft der Gemeinschaft gefordert, ehemalige Straftäter wieder aufzunehmen. Die Gemeinschaft hilft also im Rahmen der restorative justice-Verfahren mit jeweils sehr unterschiedlichen zur Verfügung gestellten Ressourcen, schwere Situationen zu überstehen und - mit aller dazu notwendigen Zeit – sie hoffentlich zu bewältigen.

Die Praxis der restorative justice in Deutschland ist sehr heterogen. Sie reicht von einer Minimalerfüllung gesetzlichen Aufgaben im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) bis hin zu innovativen und gemeinschaftsbezogenen Ansätzen und Projekten. Im Folgenden sollen einige Grundannahmen und die empirische Umsetzung, vor allem am Beispiel der Stadt Bremen dargelegt werden.

1. Tatfolgenausgleich – in Deutschland „Täter-Opfer-Ausgleich"

Seit etlichen Jahren wird in Deutschland der TOA als Teil einer restorative justice betrachtet.[2] TOA – besser wie in Österreich „außergerichtlicher Tatausgleich" benannt - ist eine hierzulande nicht mehr ganz junge Form des Umgangs mit gravierenden Konflikten und Straftaten. Gleichwohl gibt es nach dem Gründungsboom von TOA-Einrichtungen in den 90er Jahren zuletzt mehr Stagnation als Ausweitung.[3]

Als das Instrument TOA in das Jugendstrafrecht und das allgemeine Strafrecht Eingang fand, geschah dies zur weiteren Stärkung der Belange von Geschädigten. Der TOA sollte, verglichen mit traditionellen, eher punitiv orientierten strafrechtlichen Sanktionen, zusätzliche Alternativen einer restitutiven Gerechtigkeit im Sinne der Opferinteressen schaffen (z.B. Sessar 1989).

Der TOA hat es normalerweise mit Vergehen und Verbrechen zu tun, die noch im vorgerichtlichen Raum oder ergänzend zu gerichtlichen Verfahren behandelt werden.[4] Er strebt an, durch intensive Bearbeitung des Fallgeschehens es Opfern zu ermöglichen, die vom Täter verletzte körperliche und seelische Integrität und insofern das Gefühl von Rechtssicherheit und „innerer Sicherheit" wiederherzustellen. Ziel ist die o.g. Berücksichtigung der Opferinteressen im Strafverfahren. Gleichzeitig soll Tätern ein anderer Umgang mit ihrer (Tat-)Geschichte und ihren eigenen Verletzungen ermöglicht werden.

TOA bleibt aber ein informelles Verfahren, für dessen Ausführung es keine gesetzlich vorgeschriebenen Regeln gibt (Michaelis 2005). Es macht kaum einen Unterschied, ob TOA mit Erwachsenen oder Jugendlichen durchgeführt wird, wenngleich seine Intention im Jugendbereich durch den dort vorherrschenden Erziehungsgedanken eine andere ist. Bei Minderjährigen müssen Sorgeberechtigte einbezogen werden. Grundvoraussetzung für die Durchführung eines TOA ist, dass eine TOA-Einrichtung von einem Konfliktfall erfährt. Für die Fallzuweisung soll ein ausermittelter Sachverhalt, ein Geständnis oder das grobe Einräumen von Mitverantwortung des Beschuldigten für die Tat vorliegen. Bagatelldelikte, die ohne weitere Reaktion eingestellt würden, sind grundsätzlich vom TOA ausgenommen. Deliktsbegrenzungen werden nicht vorgenommen.[5]

Soweit die Theorie – in der Praxis hat sich der TOA gleichwohl nicht in wirklich überzeugendem Umfang durchsetzen können.

2. Grundüberlegungen zum Umgang mit Disorder, Delinquenz und Kriminalität

Straftaten machen bestürzt, ohnmächtig, wütend, traurig und lösen auch bei Nicht direkt Betroffenen vielerlei heftige Gefühle aus. Es unterscheidet sich rigoros, ob man mit professioneller Distanz über z.B. Fahrraddiebstähle reflektiert, sie als Staatsanwalt verfolgt, als Richter über sie richtet oder ob einem das eigene Fahrrad gestohlen wird. Die Bestürzung des Opfers über sein ohnmächtiges Ausgeliefertsein gegenüber Straftat und Täter muss die Gemeinschaft nachträglich halten, nicht nur aushalten. Sie muss Geschädigten helfen, das Geschehene zu bewältigen. Dies geschieht einerseits durch den Akt der Strafanzeige und den Prozess der anschließenden Strafverfolgung inklusive (symbolischer) Anerkennung, dass dem Opfer Unrecht widerfahren ist, und andererseits durch vielfältige Hilfe- und Unterstützungsangebote inner- und außerhalb der Maßnahmen der Strafverfolgung.[6]

Gleichzeitig muss die Gemeinschaft dem Täter einen Grenzen setzenden verlässlichen Rahmen bieten und gewährleisten, dass auch Täter nicht ausgeschlossen werden. Gesellschaftlicher Ausschluss begünstigt die Bildung von für die Gemeinschaft problematischen Submilieus und fördert Prozesse von Stigmatisierung, Kriminalisierung, Segregation und Entsolidarisierung.

Nachdem Norm und Gesetz nachdrücklich verdeutlicht wurden, müssen ebenso Täter im haltenden Rahmen der Gemeinschaft bleiben dürfen und die Chance erhalten, sich als nützliche Individuen innerhalb dieses Rahmens zu bewähren. Es muss ihnen die Möglichkeit der Erbringung von Wiedergutmachungsleistungen gewährt werden. Nehmen sie diese Chance wahr, hat der Strafanspruch des Staates zurückzutreten, sobald sozialer Friede und soziale Ordnung wieder hergestellt sind.

Für das Opfer ist die Tatbewältigung von besonderer Bedeutung. Betroffen von der Gefahr sozialer Isolierung, psychosozialen Beeinträchtigungen und folglich längerfristigen Schädigungen ist eine Aufarbeitung des Tatgeschehens fast immer sinnvoll, oft notwendig. Von besonderer Wichtigkeit sind für Opfer die Reaktionen seines sozialen Umfeldes und der community. Tendenzen von Bagatellisierung oder gar Ignorierung eines eventuellen persönlichen Rückzugs des Opfers, schlimmstenfalls sogar Stigmatisierung oder Diskriminierung des Opfers sind zu vermeiden und stattdessen angemessene Reaktions- und Unterstützungsformen zu seiner raschen Reintegration zu entwickeln und vorzuhalten.

Jede Nicht-Bewältigung eines Tatgeschehens ist für die psychische und soziale Integration der Täter und Opfer negativ. Sie belastet mit hoher Wahrscheinlichkeit die Gemeinschaft auch zukünftig sowohl materiell wie immateriell durch direkte und indirekte Folgetaten[7] und -kosten. Die möglichst gelungene Aufarbeitung von Tatgeschehen und Tatursachen erweist sich als wohl einzige verlässliche Möglichkeit, mit der Vergangenheit bewältigend abzuschließen und sich der Zukunft zuzuwenden. Solche psychischen Integrationsprozesse lassen sich daher als „heilend" (Winter 2004) bezeichnen. Die wichtigsten Effekte solch heilender Gerechtigkeit beim Täter sind:

- die konstruktive Bewältigung der Tat
- die Verhinderung oder Minimierung von Neutralisierungstendenzen
- Vermeidung innerer Immigration
- die Schaffung von Möglichkeiten zu konkreten Ausgleichshandlungen
- Ermöglichung von finanzieller Entschädigung durch gemeinnützige Arbeitslei-

https://doi.org/10.5771/0934-9200-2012-2-73
Generiert durch IP '3.147.75.60', am 27.09.2024, 12:34:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

stungen im Rahmen eines Opfer- oder Arbeitsfonds

- Unterstützung zur Bewältigung von Schuld
- Förderung des Vertrauens in eigene konstruktive Fähigkeiten.
- Unterstützung bei der psychischen Integration
- die daraus folgende soziale Stärkung beugt gleichzeitig sozialer Ausgrenzung vor.

Ziele heilender Gerechtigkeit betreffen also individuelle und soziale Dimensionen. Mit Betonung ihrer interaktionistischen und interpersonalen Wirkung werden sie zu Zielen einer Sozialen Mediation (Winter 2003):

- Stärkung der sozialen Beteiligung und Verantwortung der Bewohner eines Quartiers.
- Stärkung von Sicherheitsgefühl und Kontaktfähigkeit der community.
- Stärkung von Interaktion, Integration und sozialer Kontrolle.
- Erweiterung des Verhaltensrepertoires und der Konfliktlösungspotentiale der Bürger.
- Normenverdeutlichung durch rasche Reaktion auf destruktive Durchbrüche, Dissozialität oder Delinquenz.
- Abbau von Fremden- und Kriminalitätsangst.
- Etablierung einer Kultur konstruktiver Konfliktlösestrategien
- sowie Minderung von Kriminalisierungseffekten und Stigmatisierungen.

Eine Fallvignette soll die Praxis der Sozialen Mediation veranschaulichen:

„In einem Freibad agiert eine Gruppe (…) Jugendlicher aggressive Durchbrüche, bedroht und belästigt Gäste, verübt Diebstähle und Zerstörungen. Es folgen etliche Strafanzeigen, die nichts am Verhalten der Gruppe ändern. Schließlich werden die Jugendlichen ganz aus dem Bad verwiesen. Sie beginnen jetzt außerhalb des Bades, Gäste zu bedrängen, sie vom Besuch des Freibads abzubringen, bedrohen andere, die in das Freibad wollen und begehen räuberische Erpressungen im Umfeld des Bads. Erteilte Platzverbote werden nicht befolgt, dafür dringen die Jugendlichen nachts in das Freibadgelände ein und begehen erhebliche Zerstörungen am Zaun und Gebäuden. Schließlich wird die Schlichtungsstelle im Quartier im Rahmen eines „Runden Tisches" beauftragt, den Fall zu bearbeiten. Die Regelung, die abschließend gefunden wird, beinhaltet, dass die Jugendlichen, die sich zuvor in diversen Gesprächen bei unterschiedlichen persönlichen Geschädigten und Institutionsvertretern für ihr Verhalten entschuldigt hatten, während der Öffnungszeiten des Bades in unterschiedlichen Funktionen Verantwortung für den Badebetrieb übernehmen. Dies wird einerseits als Wiedergutmachungsleistung der Jugendlichen zur Behebung der entstandenen Schäden verstanden, andererseits ermöglicht es ihnen, fortan in einer neuen Rolle sich im Freibad aufzuhalten, drittens erkennt die Gemeinschaft des Quartiers, dass die Jugendlichen Verantwortung für ihre Taten übernommen haben und sich integrieren wollen. Der Bademeister des Freibads, der schon während der konfliktträchtigen Phase bemüht war, regulierend auf die Gruppe einzuwirken, wird zum verantwortlichen Erwachsenen vor Ort, der den Jugendlichen Aufgaben zuteilt, sie begrenzt und kontrolliert und – wenn er mit dem Verhalten der Gruppe zufrieden war – sie zur weiteren Integration in Heizungs-, Filter- oder sonstige technischen Anlagen mitnimmt und ihnen das Unsichtbare des Freibades nahe bringt. Vorfälle im und vor dem Freibad durch diese Gruppe blieben daraufhin aus" (Winter 2008, S. 491f).

Soziale Mediation hat Auswirkungen auf den Umgang mit Disorder, Delinquenz und Kriminalität. Problemlagen können früh bearbeitet werden, ehe sie zu weiterer Straffälligkeit führen. Es ändert sch das Anzeigeverhalten der Bewohnerinnen und Bewohner von Brennpunktquartieren und damit das in den polizeilichen Kriminalstatistiken gemessene Kriminalitätsaufkommen. Sinken die Tatverdächtigenbelastungsziffern eines Quartiers und geraten seine PKS-Daten aus dem (medialen) Blickfeld, verbessert sich das Quartiers-Image: Segregationsentwicklungen können aufgehalten und Identifikationen der Bewohnerinnen und Bewohner mit ihrem Quartier gestärkt werden.

Mit verstärktem Einbezug der community kommen Überlegungen in die Diskussion um soziale Reintegration, die bisher in Deutschland vor allem im Diskurs um kommunale Kriminalprävention und um einen sozialräumlichen Ansatz geführt worden sind[8]: Zustand, Aussehen und Image eines Stadtteils werden durch Straffälligkeit geprägt (broken windows, Graffiti, Besetzung öffentlicher Plätze; häusliche Gewalt u.v.m.).

Weiterhin ist bekannt, dass sich Straffälligkeit ebenso wenig wie die Rückkehrerpopulation aus dem Gefängnis gleichmäßig über eine Stadt verteilen. Wir finden sie gehäuft in marginalisierten Stadtteilen. Es sind gerade die der Straffälligkeit zugrunde liegende Problemlagen, also spezifische Situationen von Straffälligen, wie soziale Exklusion, schlechte schulische und berufliche Qualifikationen, Drogenkonsum, Wohnungssituation u.a., deren Bearbeitung quartiersnah und durch die community selbst erfolgt. Vor Ort entstehen Ärgernisse und Konflikte und vor Ort ist die entsprechende Wiedereingliederungsarbeit zu leisten.[9] In diesem Ansatz wird auf eine Verbesserung der Kooperationen der betroffenen unterschiedlichen Institutionen gesetzt, ebenso aber auch auf Stadtteilarbeit, konsequentere Betreuung und besseren Einbezug der Nachbarschaft. Hierbei sind zwei Aspekte von besonderer Bedeutung: Zum einen die Kooperation unterschiedlicher Ressorts (Justiz, Arbeit, Soziales, Bildung, Gesundheit, Bau u.a.) mit anderen Institutionen, und zum anderen ein stärkerer Einbezug der Akteure des Stadtteils wie Bildungs- und Beschäftigungsträger, Freie Straffälligenhilfe, Institutionen der Zivilgesellschaft (local community). Straffällige bewegen sich über verschiedene Zuständigkeiten und Institutionen hinweg; es gilt, Hilfesysteme besser zu koordinieren und zu gestalten (Übergangsmanagement, Matt 2010).

Mit der lokalen Vernetzung stellen sich ferner die Fragen: Wo und wie ist Justiz in die Prozesse eingebunden? Inwieweit wird Justiz als Recht und Gerechtigkeit schaffend in der Gemeinschaft erlebt? Wie kann Vertrauen in Recht und Gerechtigkeit gestärkt oder hergestellt werden? Solche gemeindenahe Justiz unter Beteiligung aller Akteure wird im englischen Sprachraum community justice genannt.

Die Perspektive, Straffälligkeit als Gemeinschaftsaufgabe anzuerkennen, führt zu quartierbezogener Kriminalpolitik. Diese setzt zwar auf der einen Seite deutlich auf Normverdeutlichung und Ablehnung von Straffälligkeit, verlangt aber auf der anderen Seite eher Wiedergutmachung und sozialen Ausgleich als der Repression (z.B. gemeinnützige Arbeit im Quartier) ein Stück weit wieder gutmachen kann (Bazemore, Stinchcomb 2004; Vanfraechen 2007). Mit dem TOA und anderen Verfahren der restorative justice stehen hierzulande seit langem entsprechende Bearbeitungsmöglichkeiten zur Verfügung; in Bremen seit 1990:

3. Restorative justice in Bremen

Die Einrichtung Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. besteht seit 1988. Seit 1990 werden dort vielerlei Konzepte einer gemeindenahen, an den Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt ausgerichtete Konfliktbearbeitungsmodelle entwickelt und umgesetzt.[10] Ziel dieser Konzeptionen ist es, den in Deutschland zu sehr im Strafrecht verwurzelten TOA in weiten Bereichen von

https://doi.org/10.5771/0934-9200-2012-2-73
Generiert durch IP '3.147.75.60', am 27.09.2024, 12:34:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

dort zu lösen und formalen Straf- oder Ermittlungsverfahren vorzuschalten. Die von Konflikten Betroffenen sollen selbst die Kontrolle über die Regelung ihrer gravierenden/strafrelevanten Konflikte wiedererlangen und auch in auf den ersten Blick scheinbar unlösbaren Problemlagen nicht sofort und alternativlos nach Polizei und Strafe rufen. Natürlich sollen sie die Alternative der restorative justice-Methoden nur dort wählen, wo sie selbst dies wünschen und es aus rechtsstaatlicher Sicht denkbar ist.

In der Bremer Einrichtung werden inzwischen jährlich etwa 800 TOA-Schlichtungsversuche mit mehr als 1000 Beschuldigten und mehr als 900 Geschädigten abgeschlossen.[11] In dreizehn dezentralen Schlichtungsstellen in den sozialen Brennpunkten Bremens werden von zehn hauptamtlichen und vier ehrenamtlichen Beschäftigten des TOA Bremen gravierende und strafrelevante Konflikte bearbeitet. Es sind auch schwere, in Einzelfällen auch schwerste Verbrechenstatbestände einer dann in der Regel zum Strafverfahren zusätzlichen oder ihm nachgehenden außergerichtlichen Konfliktbearbeitung zugänglich. Dennoch sind die Potentiale der restorative justice selbst in Bremen bei Weitem nicht ausgeschöpft.

Gerade angesichts einer öffentlichen Meinung und einer kriminalpolitischen Diskussion, die in den letzten Jahren auf Repressivität setzt, ist der Grundgedanke der Wiedergutmachung in den Hintergrund getreten. Gleichwohl bleibt er rechtlicher Auftrag, auch wenn seine Umsetzung u.U. an entsprechende Deutungsmuster und entsprechende Kriminalpolitik gebunden ist. Problematisieren lässt sich dieser Aspekt an der Frage der Nutzung des TOAs. Diese ist deutlich abhängig von der Frage der Fallzuweisung der beteiligten Institutionen.[12]

Beginnen wir mit den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Von 1988 bis 1995 regte die StA Bremen gar keine TOA-Fälle an. Seither schwankt die Fallzuweisungspraxis der StA Bremen und zwar unabhängig vom Kriminalitätsaufkommen. Dieses hat sich über die vergangenen Jahre hinweg kaum verändert. Betrachtet man die Entwicklung der Fallzahlen in den drei Abteilungen der Bremer StA, die in größerem Umfang Akten an den TOA zuweisen, ergibt sich folgendes Bild:

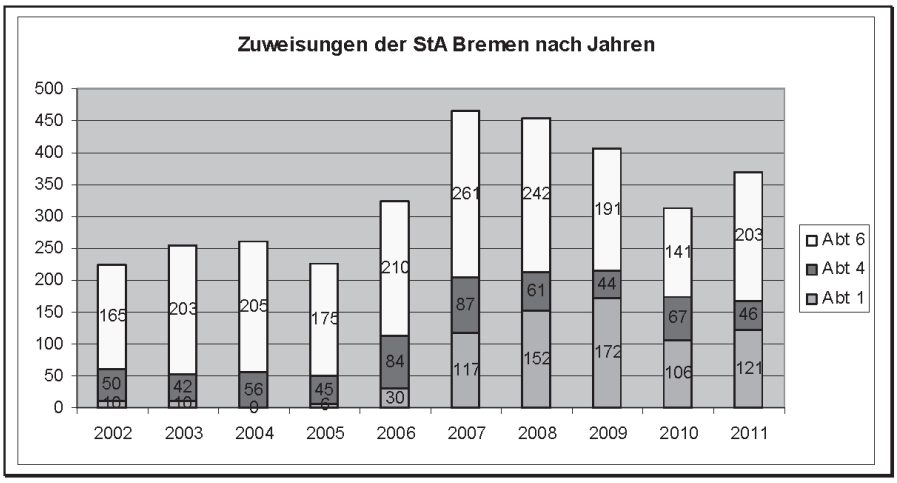

Personenbezogene Zuweisungszahlen erklären die starken Zuweisungsschwankungen und verdeutlichen die individuellen Zuweisungsunterschiede, die der Gesetzgeber so nicht vorgesehen hat. Betrachten wir eine Abteilung stellvertretend:

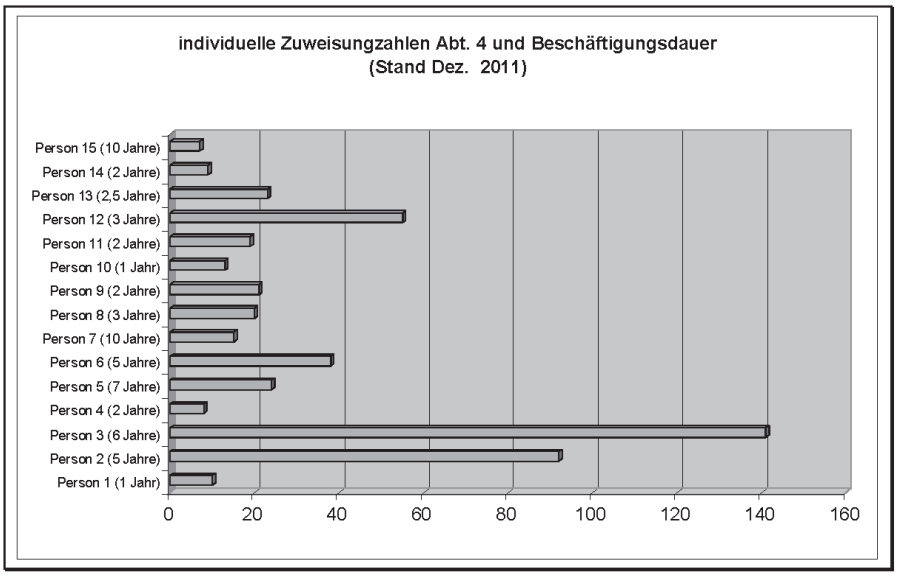

In der hier untersuchten Abteilung arbeiten jeweils sechs bis acht DezernentInnen, fast alle in Vollzeitstellen (7,5 Planstellen). Eine Dezernentin arbeitet in halber Stelle ausschließlich im Intensivtäterbereich. Die Abteilung hat etwa 10.000 Eingänge pro Jahr; ca. 2.400 davon werden zur Anklage gebracht. Die TOA-Möglichkeiten allein in dieser Abteilung werden bei Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten auf mindestens 1.000 p.a. geschätzt. Die Belastung mit der Bearbeitung von Strafakten wird jeweils gleichmäßig über das reine Buchstabenprinzip gesteuert. Die Unterschiede bei der Anwendung des TOA sind groß: einzelne Personen weisen binnen weniger Jahre sehr viele TOA-Versuche zu, einer mehr als 140. Eine Dezernentin gab in drei Jahren mehr als 50 Fälle an den TOA, andere in zehn Jahren weniger als zehn. Einige weisen ein oder zwei TOA pro Jahr zu und einige interpretieren den ihnen vom Gesetzgeber gewährten „Ermessensspielraum“ so, dass überhaupt keine TOA-Zuweisung erfolgte.

Es besteht kein Zusammenhang zwischen Beschäftigungsdauer und Zuweisungszahlen, doch unter den kaum TOA-zuweisenden Staatsanwälten finden sich mehr Personen mit langer Beschäftigungsdauer.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Es gibt keine erkennbaren oder durch Mutmaßungen nachvollziehbaren Gründe, warum in allen Fällen, in denen der Nachname des ältesten Beschuldigten mit „K“ beginnt, die Wahrscheinlichkeit, dass ein TOA-Versuch angeregt wird, zu bestimmten Zeiten 10fach höher sein kann als für alle entsprechenden Akten mit anderem Anfangsbuchstaben. Oder dass ein Beschuldigter „B“ hoffen muss, dass der für ihn zuständige Dezernent wegen Urlaubs oder Krankheit vertreten wird, damit er und sein Geschädigter die Möglichkeit zu einem TOA-Versuch erhalten. Es kann aber nicht

https://doi.org/10.5771/0934-9200-2012-2-73
Generiert durch IP '3.147.75.60', am 27.09.2024, 12:34:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Sinn des Gesetzgebers gewesen sein, dass ein Opfer, je nachdem mit welchem Buchstaben der Nachname seines Täters beginnt, TOA durchführen und direkte Wiedergutmachungsleistungen bekommen kann oder nicht.

Die Umsetzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter in Form der Fallzuweisung per Buchstabenprinzip bei der StA sichert zwar Neutralität und den Ausschluss sachfremder Erwägungen bei der Auswahl von Fällen, aber zugleich fördert es u.U. nicht die Qualität der staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Arbeit. Die Umsetzung dieser Arbeit, zwischen lästiger Pflichterfüllung und Engagement für Gerechtigkeit, ist allein dem Einzelnen überlassen.[13]

Auch die Grafik für Strafrichterinnen und -richter in den Bremer Amtsgerichtsbezirken zeigt ein vergleichbares Bild:

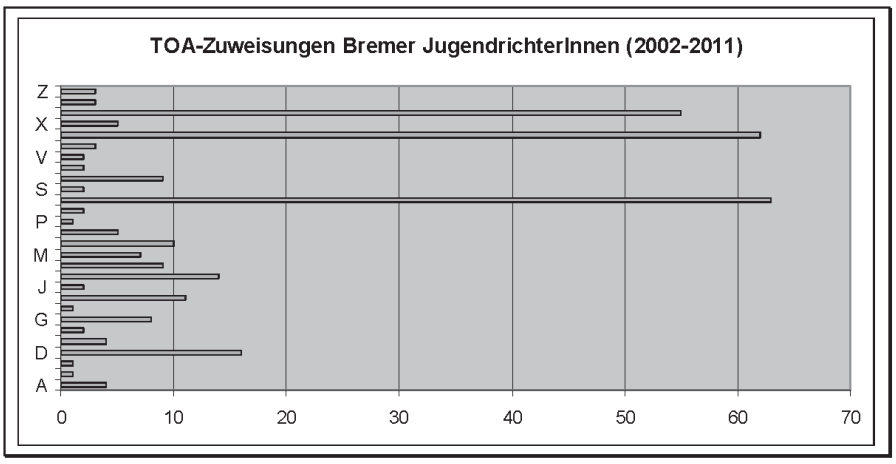

Untersucht wurde die Zuweisungspraxis von 32 Jugendrichterinnen und Jugendrichtern in den Amtsgerichtsbezirken der Stadt Bremen. Für die Untersuchung der Zuweisungen nach Jahren[14] zeigt die Grafik, dass vier Personen jedes Jahr zwischen fünf und 15 TOA-Akten zuweisen, andere dagegen in zehn Tätigkeitsjahren lediglich drei.

Die Grafiken unterstreichen: Deutsche Gesetze zum TOA und seiner Anwendung wurden zwar von Juristen gemacht. Doch verhalten sich die meisten Juristen bis heute so, als sei der TOA ein Instrument, das irgendwie außerhalb des Rechtsstaates bleibt. Ein Bremer Jugendrichter, der in seiner gesamten beruflichen Tätigkeit keinen TOA angeregt hat, meinte: „TOA – dann kann man sich ja gleich wieder unter der alten Eiche treffen". Ein Bremer Jugendstaatsanwalt verglich den TOA mit „Volksjustiz". Und nur wenige sprechen so deutlich aus, was viele denken. TOA sei „Sozialromantik", die es eben bei den harten Leuten der Strafjustiz schwer habe.

Aber es bleibt in Europa – nicht nur in Deutschland - überwiegend Strafjuristen überlassen, ob eine Strafakte an den TOA zugewiesen wird oder nicht. „Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung nicht angenommen werden", (§ 155 a StPO).

Aber die Bremer Befunde belegen: Im System deutscher Strafverfolgung gibt es nur einzelne Akteure, die die Sinnhaftigkeit von TOA und seiner dauerhaften Herstellung sozialen Friedens erkannt haben und nutzen. Diese wenigen Akteure weisen über die Jahre konstant und auffallend viele Verfahren zu. Die breite Mehrheit der Strafjuristen jedoch nutzt solche Möglichkeiten aus individuellen Gründen nicht. Zur Rationalisierung ihrer persönlichen Vorbehalte fallen Sätze wie: „Was ist mit der Generalprävention beim TOA?" Oder: „TOA dauert zu lange!" Und „die Resteliste?!" Die Nutzung der rechtlich gewollten Möglichkeit wird aus fadenscheinigen Gründen zu totem Recht. Es gilt sich das bekannte Phänomen, dass zur Umsetzung neuer Konzepte unter gleichen (rechtlichen) Rahmenbedingungen das persönliche Engagement der Beteiligten von entscheidender Bedeutung ist.

TOA und rj-Verfahren werden von der überwältigenden Mehrheit der Strafjuristen *nicht* oder *sehr begrenzt* akzeptiert.[15] Das Wissen um TOA und rj und deren Möglichkeiten und Sinnhaftigkeit ist trotz aller Fortbildung begrenzt. Die eher geringe Nutzung verweist auf unterschiedliche Gründe: Auf Fragen der Verfahrensregeln, den Druck schneller Aktenerledigung, die materialer Bearbeitung u.U. entgegensteht. Weitere Aspekte sind persönliche und politische Einstellungen, das individuelle Strafbedürfnis, die Gerichtskultur, geprägt von Gruppendruck und Herstellung eines (richterlichen) Habitus. Auch öffentlicher Druck (medial, politisch) lässt Verfahren, die auf materiale Gerechtigkeit zielen (und Zeit kosten), gegenüber schneller Anklageerhebung in den Hintergrund treten. Ein „sauberer", d.h. am Feierabend aktenfreier Schreibtisch ist eher bürokratisch zwanghaften Charakteren im Zweifel wichtiger als das Gefühl, Sinnstiftendes getan zu haben. TOA gilt als „zu weich", „dauert zu lange" und ist „irgendwie schwierig", weil der Verfahrensausgang nicht klar ist, „Wildwuchs", „rechtsfreier Raum". Die Verfahrensabwicklung dominiert, Fragen der Herstellung von Gerechtigkeit werden nicht diskutiert. Rj-Verfahren sind komplex und je länger die ihnen zugrunde liegenden Konflikte andauern, desto komplizierter können sich ihre Lösungen entwickeln: Sachverhalte sind u.U. schwerer handhabbar, Akten könnten auf Restelisten landen und TOA-Ergebnisse sind bisweilen für Strafjuristen schwer nachvollziehbar oder erklärungsbedürftig.[16] TOA passt selbst dann nicht gut in den verwaltungstypischen Arbeitsablauf, wenn Formblätter und Farbe abgestimmt sind und auch komplizierte Sachverhalte durch TOA bisweilen überraschend unkompliziert gehandhabt werden können. Es herrschen hier Vorurteile gegen den TOA, die von großer Hartnäckigkeit und resistent gegen Fortbildung sind.[17]

Mit dem Rückzug auf Verfahren und Straflogik wird auch der Austausch der Staatsanwälte und Richter mit der community verhindert; ein Austausch, der für rj-Verfahren konstitutiv ist. Restorative Justice setzt auf persönlichen Kontakt und Auseinandersetzung. Dies verlangt persönliches Engagement von allen am Prozess Beteiligten (Watzke 1998). Und in durch diesen Prozess geschaffenen Veränderungen persönlicher und gemeinschaftlicher Merkmale zeigt sich zugleich der Erfolg des Vorgehens. In formalen Verfahren fehlt der persönliche Kontakt zumeist. Daraus wiederum entstehen der Vertrauensverlust der Bürger in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und der Vertrauensverlust der Strafjuristen in ihre eigene Tätigkeit: Durch das institutionelle Nicht-Sehen, welche Ergebnisse die eigene Arbeit erzielt, erfolgt eine permanente Entwertung der eigenen Arbeit. Personale Verfahren wie TOA und andere rj-Verfah-

https://doi.org/10.5771/0934-9200-2012-2-73
Generiert durch IP '3.147.75.60', am 27.09.2024, 12:34:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

ren vermitteln hingegen materiale Gerechtigkeit, fördern das Vertrauen in eine solche Prozesse einleitende Justiz und damit in den Rechtsstaat. Damit sind sie sinnstiftend und gesundheitserhaltend: Es entsteht eine rationale von Politik, Justiz und Bürgern getragene Kriminalpolitik - ein Zustand, der in einem Haushaltnotlageland wie Bremen immer neu eingefordert werden muss.

4. Das Bremer Modell der gemeindenahen „Sozialen Mediation"

Zeigen die Daten zum TOA im Strafverfahren eher seine Marginalität in der Praxis, so finden sich deutlich mehr Potentiale einer sozialen Mediation in der Community.

Es ist wenig erstaunlich und viktimologisch gut belegt: Opfer einer Straftat wollen, wenn ihre Racheimpulse verflogen sind, in erster Linie Hilfe und Anerkennung des ihnen widerfahrenen Unheils (Baurmann/Schädler 1991). Opfer wollen Wiedergutmachung, eine Entschuldigung und dass der Täter sein Fehlverhalten einsieht und nicht wiederholt. Sie wollen, dass Täter sich wieder an Regeln und Gesetze halten und nur selten zusätzliche Bestrafung. Opfer betonen, dass die Bestrafung des Täters zu nichts führe. Der Polizeiwissenschaftler Thomas Feltes weist seit zwanzig Jahren darauf hin: Menschen rufen die Polizei, wenn sie nicht mehr weiter wissen. Sollen Konfliktbetroffene, statt die Polizei zu rufen, sich an Konfliktschlichtungseinrichtungen wenden, benötigen sie gut erreichbare, bekannte und niedrigschwellige Angebote in ihrem Quartier.[18]

So betreibt der TOA in Bremen seit fünfzehn Jahren eine Vielzahl dezentraler Schlichtungsstellen in sozialen Brennpunktquartieren.[19] Weil dieses Angebot bekannt und vertrauenswürdig ist, können Opfer *vor* oder *parallel zur* Erstattung einer Strafanzeige schon die außergerichtliche Lösung mit Kontrahenten suchen und Wünsche nach Genugtuung und Wiedergutmachung äußern – vor allem aber eigene Ohnmacht- und Wutgefühle bearbeiten.

Die Evaluation der Fallanregungen im TOA Bremen seit 1997 zeigt, dass Opfer und Täter selbst[20] mit nahezu 2.000 TOA-Anregungen einen großen Anteil am Fallaufkommen ausmachen. Die Bremer Jugendstaatsanwaltschaft wies im selben Zeitraum keine 650 TOA-Akten zu.

Opfer und Täter regen – das ist besonders bemerkenswert –selbst solche Fälle an, die von Strafjuristen sicher nicht an eine TOA-Einrichtung gegeben würden: schwere Raubtaten, Fälle sexualisierter Gewalt, Geiselnahme, Brandstiftung, fahrlässige Tötung, versuchter Mord.[21]

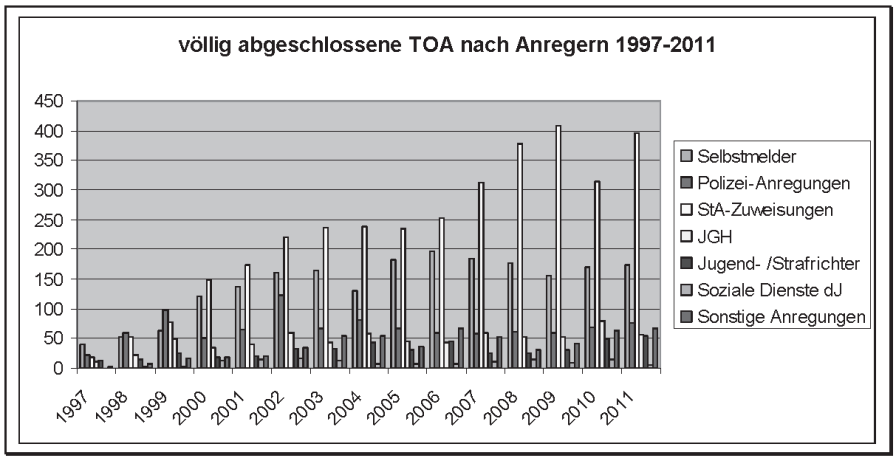

Mit Ausweitung des rechtlich definierten TOAs in Richtung sozialer Mediation verändern sich die Zuweisungspraktiken. So hat in Bremen der Anteil von Fallanregungen durch sonstige Anreger die Zuweisungen durch Strafrichter übertroffen. Sonstigen Anreger sind Beratungsstellen, soziale Dienste, Ärzte, Psychotherapeuten, Schulen, Wohnungsbaugesellschaften u.a.

Die Finanzierungsmodelle der etwa 260 TOA-Einrichtungen in Deutschland sind vielfältig, karg und zu oft fantasielos: Es gibt TOA in freier und in öffentlicher Trägerschaft, als Aufgabe der Kommunen oder der Länder, direkt oder subsidiär finanziert aus den Töpfen der Justiz-, Jugend- oder Sozialhaushalte. In diesen Haushalten herrscht zu viel Förderung, weil die Durchführung von TOA seit 1990 gesetzliche Aufgabe ist (BMJ 2011).

Wer aber in großem Umfange Konflikte im Rahmen von rj-Verfahren bearbeiten will, muss mehr und vor allem sehr gut qualifiziertes Personal beschäftigen. Dieses Personal muss längerfristig an die Einrichtung gebunden werden, d.h. es ist angemessen zu entlohnen. Letzteres ist derzeit in Deutschland sehr schwierig, im Haushaltsnotlageland Bremen ein Problem. Soll der TOA in Richtung rj und Sozialer Mediation ausgeweitet werden, sind folglich auch *andere Organisations- und Finanzierungsmodelle* nötig.

Die folgende Grafik veranschaulicht, woher der TOA Verein in Bremen in den vergangenen zehn Jahren seine finanziellen Mittel rekrutierten:

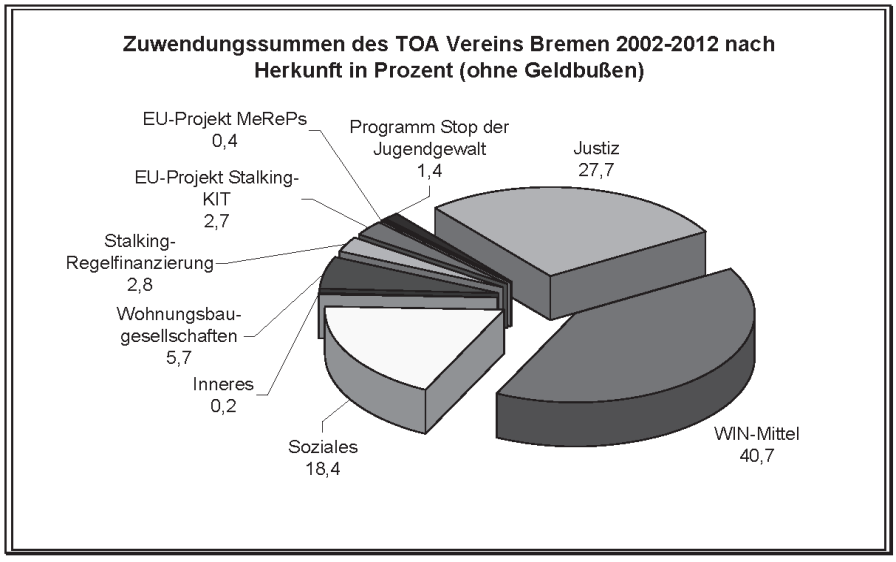

Mangel. Trotz des Nord-Süd-Gefälles und der Ost-West-Schwankungen können die deutschen TOA-Einrichtungen in aller Regel nicht richtig leben, aber haben zum Sterben

Eine umfassendere Ausübung von rj-Verfahren erfordert eine Finanzierung, die deutlich über die der gesetzlichen Aufgabe des TOAs hinausgeht. Ein gutes Viertel der

https://doi.org/10.5771/0934-9200-2012-2-73
Generiert durch IP '3.147.75.60', am 27.09.2024, 12:34:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

tatsächlichen Mittel wird zur Durchführung des TOA in Bremen als rechtlicher Aufgabe seitens der Justiz gestellt. Den größten Teil seiner Finanzierung erhielt der TOA Bremen aus dem ressortübergreifenden Sonderprogramm WIN für kriminalpräventive Konfliktbearbeitungen in den besonders von Kriminalität belasteten sozial benachteiligten Bremer Großsiedlungen.[22] Dieses Programm speist sich übergreifend aus Mitteln aller beteiligter Ressorts, einschließlich des Justiz-Ressorts. Eine weitere wichtige Finanzierungsquelle ist das Sozialressort, das vornehmlich den Jugendbereich abdeckt. Zudem erzielte der TOA in Bremen in den letzten Jahren aus EU-Projekten und aus sonstigen Mitteln wie z.B. von Wohnungsbaugesellschaften anteilsmäßig relevante Einnahmen.

Soziale Mediation verweist auch bei ihrer Finanzierung auf den Netzwerkansatz: Mehrere Ministerien bzw. senatorische Ressorts sind engagiert, andere Institutionen und Träger beteiligt, Gesamtfinanzierungen zu organisieren. Begrenzte Zuständigkeiten und Finanzierungen behindern oft Kooperationen und fachlich vernünftige Konzepte, Ressort übergreifende gemeinsame Zielsetzungen sind vernünftiger, effektiver und kostengünstiger.

5. Schlussfolgerungen

Im Rahmen der möglichen Umgehensweisen einer Gemeinschaft mit Dissozialität und Delinquenz liegt der soziale Ausgleich, die Aussöhnung zwischen Opfer, Täter und Gemeinschaft am konträren Pol zu Strafe und Punitivät. Rj-Verfahren verlangen aufgeklärte Kriminalpolitik und sind mit grassierender Straflust nicht vereinbar.

Grundgedanken der rj-Verfahren sind vier einfache Fragen: Was kann der Täter der Gemeinschaft wiedergeben? Wie kann er ihr und dem Opfer gegenüber entstandene Schäden wiedergutmachen? Wie kann er zeigen, dass er die Zeit der Strafverfolgung nicht passiv hat verstreichen lassen, sondern sinnvoll genutzt hat? Welche eigenen konstruktiven Möglichkeiten kann er entwickeln, die geschehene Tat und ihre Folgen psychisch und materiell bewältigbar zu machen?

Mit dem Instrument des Täter-Opfer-Ausgleichs erfolgt auf ganz besondere Weise eine zunächst individuelle und, bei entsprechendem Einverständnis, auch gemeinsame Aufarbeitung von Tat und Tatfolgen. Die Abklärung von Ausgleichshandlungen erfolgt im höchstmöglichen Einvernehmen. Bei all dem wird die Straftat deutlich als Unrecht gekennzeichnet, allerdings mit dem Ziel ist der Wiederherstellung des sozialen Friedens.

Die Bremer Erfahrungen zeigen: Bürgerinnen und Bürger wünschen sich in weit größerem Maße Verfahren einer heilenden Gerechtigkeit, als sie von der Strafverfolgungsbehörden angeregt werden. Auch internationale Befunde der Viktimologie zeigen: Opfer, die sich unsicher fühlen, wünschen Strafe; Opfer, die bewältigt haben, was ihnen widerfahren ist, wünschen, dass vom Täter Einsicht in die Tathandlungen, Wiedergutmachung und Regelkonformität.

Sollen rj-Verfahren breitere Anwendung finden, müssen Konflikte und Disorder dort rekrutiert und bearbeitet werden, wo sie entstehen und als „Kriminalität" in die Strafverfolgungsapparate Eingang finden. Die Bearbeitung der Konflikte muss als gemeinschaftliche Aufgabe erkannt werden. Dies verlangt von allen Beteiligten Kooperation und die Übernahme gemeinsamer Zielperspektiven.

Weil rj-Verfahren nützlicher – und deshalb schon kurzfristig haushaltsschonender - sind als Strafverfolgung und Übelzufügung werden sich finanzielle Mittel finden, um auch andernorts dauerhaft hohe Fallzahlen wie in Bremen zu erreichen. Oder gelingt punitiv orientierten Strafjuristen und Kriminalpolitikern hier die dauerhafte Blockade?

Frank Winter, Dipl.-Psych., ist Leiter des TOA Bremen und des Kriseninterventionsteams Stalking sowie Lehrbeauftragter der Universität Hannover winter@toa-bremen.de und Dr. Eduard Matt arbeitet als Soziologe und Kriminologe in ESF-Projekten beim Senator für Justiz und Verfassung Bremen ematt@uni-bremen.de

Literatur:

Aertsen, Ivo: Mediation bei schweren Straftaten – auf dem Weg zu einer neuen Rechtskultur? In: Christa Pelikan (Hg.): Mediationsverfahren. Baden-Baden 1999, S. 115-138.

Allen, Rob: Justice reinvestment. A new approach to Crime and Justice? In: Prison Service Journal No. 176, 2008, S. 3-8

Bahr, Stephen J.; Lish Harris; James K. Fischer; Anita Harker Armstrong: Successful reentry. What differentiates successful and unsuccessful parolees? In: International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 54, 2010, S. 667-692

Baurmann, Michael; Schädler, Wolfram: Das Opfer nach der Straftat. BKA-Forschungsreihe Bd. 22, Wiesbaden 1991.

Bazemore, Gorden; Jeanne Stinchcomb: A civic engagement model of reentry: Involving community through service and restorative justice. In. Federal Probation 68, 2004, S. 14-24

BMJ - Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bericht von Hans-Jürgen Kerner, Anke Eikens, Arthur Hartmann. Berlin 2011

Gehm, John R.: Victim-offender mediation programs: An exploration of practice and theoretical framework. In: Western Criminology Review 1, 1998 [http://wcr.sonoma.edu/v1n1/gehm.html]

Höynck,Theresia: DVJJ intern – Liebe Mitglieder. In: ZJJ 1/2011 Jahrgang 22, S. 108.

Matt, Eduard: Verantwortung und (Fehl-)Verhalten. Für eine restorative justice. Münster 2002 (LIT-Verlag).

Matt, Eduard: Übergangsmanagement. Zur Konzeption einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von (Ex-)Strafgefangenen und Straffälligen. In: Neue Kriminalpolitik 22, 2010, S. 34-39

Matt, Eduard; Winter, Frank: Täter-Opfer-Ausgleich in Gefängnissen - Die Möglichkeiten der restorative justice im Strafvollzug. In: Neue Kriminalpolitik 14, 2002, S. 128 – 132.

Meinders, Bernd; Winter, Frank: Projekt Täter-Opfer-Ausgleich im Gustav-Heinemann-Bürgerhaus im Amtsgerichtsbezirk Bremen-Blumenthal. In: Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Hg.): Praktische Kriminalpolitik - Das System der Straffälligenhilfe im Land Bremen, Bremen 1991, S. 114 - 117.

Michaelis, Lars Oliver: Mediation im Strafrecht – der Täter-Opfer-Ausgleich. In: JA 2005, S. 828-832

Sessar, Klaus: **Strafbedürfnis** und Konfliktregelung – Zur Akzeptanz der Wiedergutmachung im und statt Strafrecht In: Marks, Erich; Rössner, Dieter (Hg.): Täter-Oper-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens Schriftreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (Band 12), 1989 S. 45-55.

Vanfraechem, Inge: Community, society and state in restorative justice: an exploration. In: Robert MacKay et al. (Hrsg.): Images of Restorative Justice Theory. Ffm 2007, S. 73-91

Watzke, Eduard: Äquilibristischer Tanz zwischen Welten. Mönchengladbach 1998 (Forum Verlag).

Winter, Frank: Gemeindenahe Konfliktregelung: Täter-Opfer-Ausgleich in einem Bürgerhaus. In: DVJJ-Journal, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 4. Jhg. Nr., 193, September 1993, S. 277 - 281.

Winter, Frank: Das Theaterprojekt ‚romeo & Julia' des Täter-Opfer-Ausgleich Bremen. In DVJJ-Mitgliederrundbrief RegGrpHB. 4.Jg Nr. 2/April 1998, S. 15 f.

Winter, Frank: Mediation in sozial belasteten Quartieren – Konzept und Praxis der „Sozialen Mediation" am Beispiel der Hansestadt Bremen. In: unsere jugend – Die Zeitschrift für Studium und Praxis der Sozialpädagogik (UJ), Heft 2,/ 2003, S. 72 – 80.

Winter, Frank: Täter-Opfer-Ausgleich als Teil der Vision von einer heilenden Gerechtigkeit. In: Winter, Frank (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich als Teil der Vision von einer heilenden Gerechtigkeit. Worpswede 2004 (Amberg Verlag), S. 15-27.

Winter, Frank: Das Bremer Kriseninterventionsteam Stalking – ein neues Modell zum Umgang mit Stalking-Delikten und Ex-Partner-Stalking. In: Forum Kriminalprävention, Heft 1/2008, S. 22-24.

Winter, Frank: Täter-Opfer-Ausgleich und restorative justice. In: Cornel, Kawamura-Reindl, Maelicke, Sonnen (Hrsg): Resozialisierung Handbuch, 3. Auflage, Mannheim 2009 (Nomos Verlag), S. 477- 498.

https://doi.org/10.5771/0934-9200-2012-2-73
Generiert durch IP '3.147.75.60', am 27.09.2024, 12:34:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Fußnoten

1 Der englische Begriff ‚community' gibt das hier Gemeinte besser wider als der bei uns historisch belastete Begriff ‚Gemeinschaft'.
2 Mehr zu Theorie und Praxis der restorative justice (rj): Matt (2002); TOA im Vollzug als Teil der rj: Matt/Winter (2002). Soziale Mediation: Winter (2003, 2004). TOA und rj: Winter (2009).
3 TOA-Infodienst Nr. 24/Dez 2011, S10 ff zum Rückgang der Fallzahlen in Berlin.
4 Im seltenen Fall geschehen in Deutschland solche Tatfolgenausgleiche auch nach gerichtlicher Verurteilung oder aus der Haft (Matt/Winter 2002).
5 Vgl. zu Mediation bei schwersten Verbrechen z.B. Aertsen 1999.
6 z.B. über Opfer-Entschädigungsprozesse, Opferhilfe-Einrichtungen, Anregung von TOA oder im System der Gesundheitsversorgung, z.B. eine Psychotrauma-Behandlung.
7 Vgl. kriminologische Befunde zu Tätern mit langjährigen vorherigen eigenen Opfererfahrungen sowie Rückfallstudien zu Arrest- und Haftverbüßungen.
8 Im Englisch sprachigen Raum wird dies unter dem Begriff Justice reinvestment (Allen 2008) diskuitiert. Hier wird auf die Grundannahme verwiesen, dass stationäre Reaktionen teuer und mit hohen Rückfallquoten versehen sind. Kostengünstigere ambulante Reaktionen sind effektiver und zeigen bessere Erfolge. Entsprechende Umschichtung auch in der Finanzierung wird daher gefordert.
9 Die Überlegungen decken sich mit Ergebnissen der Ausstiegs-Forschung zur Straffälligkeit (desistance), die als protektive Faktoren die Einbindung in pro-soziale Strukturen und die soziale Einbindung (Familie, Freunde, Gemeinschaft) für Ausstieg und Resilienz aufzeigt. Es gilt also, soziale Umfelde zu schaffen, die einen Ausstieg ermöglichen und dauerhaft sichern (Bahr et al. 2010).
10 Vgl. Meinders/Winter 1991; Konzept einer Sozialen Mediation (Winter 2001e, S. 48ff.); des gemeindenahen TOA (Winter 1993, S. 277ff.); rj im Strafvollzug (Matt, Winter 2002) und v.a. Projekte wie ‚Kippe Creates – Modellprojekt Graffiti (http://www.toa-bremen.de/Dateien/Modellprojekt%20Graffiti.pdf), Theaterprojekte „romeo&julia" und „MONSTER 2011" (Winter 1998, 2008), „Rj und Stadionverbote", Stalking (Winter 2008, S. 22ff.) das Projekt Mediation and restorative justice in prison settings.
11 Aktenzählung. Abschluss inkl. vollständige Erbringung der Wiedergutmachungsleistungen und Rückmeldungen der Strafverfolgungsbehörden über die justizielle Erledigung der Verfahren.
12 In Bremen erfolgt beständig die systematische Datenerhebung zu Fallaufkommen und zuweisenden Personen.
13 Dass dies nicht funktioniert, gilt ebenso in anderen Strafverfolgungsbehörden: in Bremerhaven brachen die TOA-Zuweisungen im Jahr 2011 ein, als dort ein Jugendstaatsanwalt durch einen anderen ersetzt wurde.
14 In der Bremer Jugendrichterschaft kommt es immer wieder zu Personalwechseln, die die hohe Stichprobenpopulation erklären.
15 z.B. wenn Geschädigte oder Beschuldigte gegenüber der Polizei den Wunsch nach TOA geäußert haben und dieser Wunsch in der Akte vermerkt worden ist.
16 Ein Opfer eines schweren Raubes wünscht als Wiedergutmachung, von einem der beteiligten Täter zu einem Pizzaessen eingeladen zu werden.
17 „Der Appell an Besonnenheit, an Differenzierung, an das Wissen darum, wie wenig realistisch die Hoffnung auf eine durchschlagende Wirkung von Härte als Prinzip ist, steht vielfach gegen einen tiefen Glauben an die Strafe. Niemand ist frei von Strafbedürfnissen (…) Professionalität besteht darin, dies nicht zu verdrängen oder zu leugnen, sondern zu reflektieren und die fachlich richtigen Schlüsse daraus zu ziehen" Höynck 2011, S. 108.
18 Die Masse an Kriminalität geschieht ja auch unmittelbar im Wohnumfeld.
19 http://www.toa-bremen.de/Schlicht.htm
20 In der Kohorte der Selbstmelder ist inzwischen die Anzahl der (mutmaßlichen) Opfer höher als die der Täter.
21 Die Bearbeitung solcher Akten bedarf besonderer Settings und Fachlichkeit. Darauf kann in diesem Beitrag nicht eingegangen werden.
22 Bremen hat zur Bearbeitung der Problemlagen in belasteten Quartieren ein Programm (WIN-Wohnen in Nachbarschaft) aufgelegt, dessen Mittel von den Betroffenen in den Quartieren direkt für einzelne Maßnahmen vergeben wird. Kleinräumig angelegte Interventionen sind dadurch möglich. Diese besonders niedrigschwelligen Projekte der Sozialen Mediation heißen „Schlichten in Nachbarschaften" oder entsprechend dem Ortsteil z.B. „Schlichten in Hemelingen".

Mord und Lebenslang – Reformbedarf?

Mord und Lebenslang

Aktuelle Rechtsprobleme und Vorschläge für die überfällige Reform

Von Dr. Benjamin Steinhilber

2012, 298 S., brosch., 78,– €, ISBN 978-3-8329-7200-4

(Gießener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie, Bd. 40)

Der Band untersucht umfassend die Problematiken der Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57a StGB) in Verbindung mit dem Tatbestand des Mordes. Die gefundenen Ergebnisse münden in einen Reformvorschlag, der primär für eine Überarbeitung der §§ 211 ff., 57a StGB votiert.

Weitere Informationen: www.nomos-shop.de/14328

Nomos

https://doi.org/10.5771/0934-9200-2012-2-73
Generiert durch IP '3.147.75.60', am 27.09.2024, 12:34:43.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.